

Vier interessante Gerichtsurteile

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **40 (1924)**

Heft 14

PDF erstellt am: **07.07.2024**

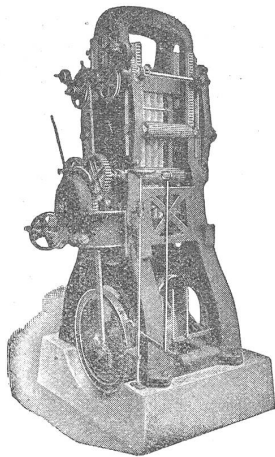
Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-581550>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Moderne Hochleistungs-Vollgatter
mit Kugellagerung, Friktionsvorschub und Walzentrieb
durch Ketten

A. MÜLLER & CO BRUGG

MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI
ERSTE UND ÄLTESTE SPEZIALFABRIK
FÜR DEN BAU VON

**SÄGEREI- UND HOLZ-
BEARBEITUNGSMASCHINEN**

000

GROSSES FABRIKLAGER

AUSSTELLUNGLAGER IN ZÜRICH

UNTERER MÖHLESTEG 2

TELEPHON BRUGG Nr. 25 - ZÜRICH: SELNAU 69.74

493

Flügel hat die neue Freidorfschule Platz gefunden. Die zwei Schulklassen sind seit Ostern dieses Jahres von der Freidorfer Jugend bevölkert, und wohl selten sah man schönere, hellere und geräumigere Schulzimmer. Diesen entsprechen der große Vorplatz mit der Garderobe, ebenso auch das prächtige Lehrerzimmer mit den Lehrmittelsammlungen. Die Toilettenräume sind derart sauber, daß man sich in einem Hotel ersten Ranges zu befinden glaubt. Handtuch und Seife fehlen hier nicht. Die Schulbänke sind von allerneuestem System. Jeder Schüler hat für seinen Schulsack einen eigenen Platz. Die Kinder selbst mit roten Wangen und fröhlichen Augen sind der beste Beweis für den Gesundheitszustand der Kolonie. Und erst wenn sie auf dem schönen Spielplatz sich herumtummeln, oder im Garten den Eltern zur Hand gehen! Fürwahr die beste Erziehungsmethode, wo die Jugend durch leichte Gartenarbeit mit der Natur in Berührung kommt und sie so lieben lernt.

Den Sammelpunkt des Freidorfs bildet der prächtige Saal für 500 Personen mit Bühne. Er liegt im ersten Stock, ist mit bequemer Garderobe versehen und durch eine breite und bequeme Treppe von außen direkt zugänglich. Er dient in erster Linie zur Erholung und Belehrung der Freidorfsbevölkerung. Vorträge belehrenden Inhalts, gute Konzerte und Theaterstücke sollen die Einwohner hier vereinen und geistig zusammenschließen. Natürlich ist auch für einen Lesesaal und Lesestoff gesorgt. Für musikalische Übungen ist ein großer Raum im Dachgeschoß vorgesehen. Vergessen wir auch nicht, die Räume zu Haushaltungskursen für Mädchen und jene für Knabenhandfertigungsunterricht.

Daß in einer solchen Genossenschaft auch dem Vorstände ein eigenes Heim mit einem Konferenzzimmer eingeräumt werden mußte, ist selbstverständlich. Ebenso muß das Genossenschaftsseminar seine hellen Zimmer zur Verfügung haben.

Es ist gewiß kein großer Zufall, daß das Freidorf von Nah und Fern besucht wird. Ganz besonders während der diesjährigen Basler Mustermesse sah man Gäste aus aller Herren Ländern dort hinaus fahren.

Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu sparen. Die Expedition.

Vier interessante Gerichtsurteile.

(Korrespondenz.)

Die Haftung der Eisenbahn für die ihr zum Transport anvertrauten Güter ist bekanntlich eine schwerwiegende und es gelingt ihr in der Regel nur schwer, sich im Schadensfalle von der Schadenersatzleistung zu befreien. Interessant ist die Stellungnahme der Gerichte hinsichtlich der Schadenersatzleistung durch die Eisenbahnen im Falle eines Streiks der Bahn- oder Privatangestellten.

Das Landesgericht Braunschweig verurteilte kürzlich die Landeseisenbahngesellschaft gleichen Namens zur Zahlung einer hohen Entschädigung, weil eines ausgebrochenen Eisenbahnstreiks wegen, eine größere Fischsendung auf dem Bahnhof Braunschweig durch Liegenbleiben verdorben und ungenießbar geworden war. Das Oberlandesgericht hob das Urteil auf und überband den Schaden dem Empfänger, mit der Begründung, die Eisenbahngesellschaft sei außer Stande gewesen den Schaden abzuwenden, der Schaden sei eingetreten, als die Eisenbahnverwaltung ohne Personal war und nicht die Möglichkeit hatte, Ersatz beizuziehen.

In einem andern Falle verurteilte das Reichsgericht eine Eisenbahngesellschaft im Berufungswege zur Zahlung einer größeren Entschädigung, weil anlässlich eines Eisenbahnstreiks eine Hausratsendung teilweise aus einem Bahnwagen geraubt worden war. Der Einwand der Bahnverwaltung sie sei außer Stande gewesen, die Verabreichung zu verhindern, weil ihr kein Personal zur Verfügung gestanden habe, wurde nicht anerkannt mit dem Hinweis, daß bei Streiks Verabreichungen gerne vorkommen und daß zur Bewachung der Güter nicht ausschließlich Dienstpersonal nötig gewesen wäre.

In einem dritten Falle verlangte die Bahnverwaltung von einem Geleiseanschließer wegen verspätetem Wagenentlad das vorgeschriebene Wagenstandgeld. Die Verspätung wurde durch einen Streik der im Geschäft des Geleiseanschließers ausgebrochen war, verursacht. Die Bahnverwaltung wurde mit ihren Ansprüchen abgewiesen, weil der Streik von der Gewerkschaft ausgegangen, d. h. anbefohlen worden war und sofort politischen Charakter angenommen habe und weil ein Generalstreik, zu dem sich der Teilstreik auswuchs, für den Schuldner ein völliges, überhaupt für jedermann unüberwindliches Hindernis bedeuten kann, dem gegenüber jede Anstrengung

und jeder menschliche Wille machtlos sein können, mit anderen Worten, es wurde das Vorhandensein „höherer Gewalt“ bejaht.

In einem vierten Falle dagegen verurteilte das Gericht den Geleisenschleifer wegen verspätetem Wagenentladung zur Bezahlung des Wagenstandgeldes, weil die Verspätung durch einen lokalisierten Streik der Arbeiter des Anschleifers verursacht worden war und die Ursache des Streiks nicht einwandfrei ermittelt werden konnte. Das Vorliegen „höherer Gewalt“ wurde verneint.

Das Gericht umschrieb den Begriff „höhere Gewalt“ wie folgt:

„Ein nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht voraussehbares, von außen kommendes und außergewöhnliches, nicht mit dem Betriebe in natürlichem Zusammenhange stehendes Ereignis, dessen Eintritt unter den gegebenen Verhältnissen auch durch größte Sorgfalt und Anwendung aller vernünftigerweise dem Unternehmen zuzumutenden Vorkehrungen nicht abgewendet werden kann.“

Es besteht also hinsichtlich der Haftung ein wesentlicher Unterschied, ob ein Generalstreik oder ein partieller Streik in Frage kommt. Dargetan wurde in allen vier Prozessen, welche schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile jeder Streik zu verursachen im Stande ist und wie unsicher sich eigentlich die Rechtsprechung im Schadensfalle noch bewegt.

Verbandswesen.

Der Verband Schweiz. Huf- und Wagenschmiedmeister hielt unter dem Vorsitz von Giersberg, Zürich, seine Jahresversammlung ab, zu der 200 Delegierte erschienen waren. Jahresbericht und Rechnung wurden einstimmig genehmigt. Die Beiträge bleiben die gleichen. Die Versammlung nahm Reserate über die Arbeitslosenunterstützung und -versicherung entgegen. Sie beschloß, den Vertrag mit den ostschweizerischen Eisenhändlern auf die ganze Schweiz auszudehnen. Die mit zwei schweizerischen Gesellschaften abgeschlossene Versicherung soll zwecks Erzielung günstigerer Bedingungen wiedererwogen werden. Die Versammlung sprach sich für die Einfuhrbeschränkungen aus, da diese die Arbeitsgelegenheiten vermehren, und sie erklärte, daß die Beschränkungen unbedingt aufrechterhalten werden müssen. Die Delegiertenversammlung nahm Kenntnis von den dem Bundesrat für den neuen Zolltarif gemachten Vorschlägen, mit deren Annahme sie rechnet. Die Versammlung beschloß nach Einsichtnahme von Mustern der in Biglen hergestellten Eisenwaren, diese Fabrikation zu unterstützen, um unser Land auf diesem Gebiete von Deutschland unabhängig zu machen. Sie erklärte sich mit den vom Sekretariat ausgearbeiteten neuen Tarifen einverstanden und beschloß, diese zu verallgemeinern. Schließlich sprachen sich die Delegierten zugunsten der Zwischenprüfungen für Behrlinge aus und beschloßen, für die letztern ein Lehrbuch herauszugeben, für welches das Sekretariat die Vorarbeiten durchführen wird. Neu in den Verband aufgenommen wurde der Verein der Hufschmiedmeister von Burgdorf und der Verein der Wagenschmiedmeister des Kantons Thurgau. Die nächstjährige Versammlung wird in Bern stattfinden.



42105

Zusammenschluß in der Schweiz. Kupfer und Messingfabrikation. Eine Reihe schweizerischer Fabriken der Metallbranche hat sich zu einer neuen Vereinigung zusammengeschlossen, welche als Metallverband A.-G. in der Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern (Domizil bei der Schweizerischen Volksbank) konstituiert wurde und bezweckt, die schweizerische Kupfer- und Messingfabrikation lebensfähig zu erhalten. Die Gesellschaft, die ein Aktienkapital von 100,000 Fr. besitzt, kann in der Schweiz Agenturen, Filialen, Depots usw. errichten. Mitglieder des Verwaltungsrates sind James Berrenoud, Kaufmann in La Chaux-de-Fonds; Emil Messmer, Generaldirektor in Thun; Georg Stadler, Delegierter des Verwaltungsrates der Metallwerke A.-G. Dornach, und Eugène de Coulon, Industrieller in Neuenburg.

Ausstellungswesen.

Kantonale Gewerbeausstellung Luzern. Im Beisein von kantonalen und städtischen Behörden und geladenen Gästen wurde am Samstagnachmittag die vierte kantonale luzernische Gewerbeausstellung durch den Präsidenten des Ausstellungs Komitees, Weidmann, eröffnet. Die Ausstellung bietet ein interessantes Bild vom gewerblichen und industriellen Schaffen des Kantons Luzern, dem sich auch das Kunstgewerbe anschließt. Die Ausstellung dauert bis 3. August. Die letzte kantonale Gewerbeausstellung fand im Jahre 1893 statt.

Holz-Marktberichte.

Vom schweizerischen Holzmarkt. Obwohl die Bautätigkeit, hervorgerufen durch die teilweise unvernünftig hohen Mietzinse, gegenwärtig überall eine gute ist, reicht die heutige Deckung aus unseren Sägereien kaum an diejenige der Vorkriegszeit heran. Die Ausfuhr nach Frankreich ist im Gegensatz zu früher sehr bescheiden, die Einfuhr im ersten Quartal mit 326,000 q rohem Nutzholz und 300,000 q Brettern usw. hat dagegen einen Umfang erreicht, der nahezu demjenigen der äußerst lebhaften Bautätigkeit der Vorkriegsjahre 1910/13 entspricht. So kommt es, daß in unseren Sägereien ansehnliche Rundholz- und Schnittwarenvorräte lagern, die den Inlandsbedarf an gewöhnlicher Schnittware fast zu decken vermöchten, wenn nicht die Preisfrage, wie überhaupt überall, auch im Baugewerbe in Berechnung gezogen werden müßte. Wesentlich anders liegen die Verhältnisse bei der Versorgung des Inlandes mit Qualitätsware. Unsere Sägereien sind leider nicht in der Lage, mit dem einheimischen Material das Inland ausreichend mit Qualitätsware zu versorgen, da die Konsumenten zufolge der Verwöhnung mit ausländischer Qualitätsware eben Ansprüche stellen, die nur teilweise befriedigt werden können. Es fällt schwer, selbst gute Ware zu angemessenem Preise abzusetzen. Neben der Qualitätsware wird der schweizerische Markt aber auch mit geringwertigem ausländischem Schnittmaterial überschwemmt, und wenn die schweizerischen Sägereien und Holzproduzenten nur einer notwendigen Einfuhr das Wort reden, so wird man das, sofern keine preistreibende Absicht dahintersteckt, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus begreifen. Es sollte unsern Sägereien möglich gemacht werden, ihre Schnittwarenvorräte bis Ende der laufenden Bauperiode zu reduzieren, damit sie aus unserer Waldwirtschaft im nächsten Winter wieder neues Rundholz erwerben könnten.

Holzbericht aus Uznach (St. Gallen). (Korr.) Die Montag den 16. Juni stattgefundenen Holzversteigerung der Genossengemeinde Uznach nahm einen raschen, guten